OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

NAGDER ON THE OWNER OF THE OWNER OWNE

Verwaltungshandbuch - Teil 1

A - RUNDSCHREIBEN

ohne FME

Satzungen zu Hochschulauswahlverfahren 1.12

24.04.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im

4-semestrigen nicht-konsekutiven Master-Studiengang Cultural Engineering

vom 04.04.2007

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZulG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBI. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBI. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBI. LSA S. 282) hat die Ottovon-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im Masterstudiengang Cultural Engineering mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.) 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Antrag, Formelle Studienvoraussetzungen

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit mehr als durchschnittlichen Leistungen (Examensnote mindestens 2,4) in Kopie.
 - ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster "letter of motivation" als spezieller Studierfähigkeitstest nach § 3a Abs. 2 Pkt. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, mit dem die Bewerberin/der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang darstellt (Umfang: 11.000 bis 14.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
 - ein tabellarischer Lebenslauf, der eine Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten (Studium, Praktika, bereits ausgeübte Berufstätigkeit etc.) liefert.

§ 4 Auswahlkommission

Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften setzt zur Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang Cultural Engineering eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus den hauptamtlich Lehrenden für den Studiengang.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (§§ 2,3) und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist der maßgebliche Einfluss der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichten Noten bzw. Punkte zu gewährleisten. Dies wird gewährleistet, indem der erste berufsqualifizierende Abschluss mit mehr als durchschnittlichen Leistungen (Examensnote mindestens 2,4) erzielt wurde. Dies kann sich sowohl aus dem Abschlusszeugnis selbst ergeben als auch aus dem Diploma Supplement durch die Leistungskategorisierung A und B.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Interesse an und Erfahrungen mit transdisziplinären Ansätzen und interdisziplinärer Transferarbeit
 - erkennbare Anwendungsorientierung aufgrund von Praxisstudien und erste Erfahrungen im Transfer zwischen Theorie und Praxis
 - Interesse an und Erfahrungen in den Schwerpunkten des Studiengangs
 - Auslandserfahrung und/oder außerschulisches/-studentisches bzw. soziales Engagement.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
- 1. Bewertung der Leistungen im Studium
- 2. Bewertung der Neigungen und des Engagements, die eine Affinität zu den Schwerpunkten des Studiums aufweisen (vgl. § 6 Abs. 3).

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die in Art. 6 Abs 3 genannten Kriterien auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- Interesse an und Erfahrungen mit transdisziplinären Ansätzen und interdisziplinärer Transferarbeit (0-5 Punkte)
- erkennbare Anwendungsorientierung aufgrund von Praxisstudien und erste Erfahrungen im Transfer zwischen Theorie und Praxis (0-5 Punkte)
- Interesse an und Erfahrungen in den Schwerpunkten des Studiengangs (0-3 Punkte)
- Auslandserfahrung und/oder außerschulisches/-studentisches bzw. soziales Engagement (0-2 Punkte).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

Die Umrechnung erfolgt anhand Anlage 1 Umrechnungstabelle.

- (2) Die Bewertung der Studienleistungen ist eine Mindestanforderung im Sinne einer formellen Studienvoraussetzung, die als Eingangsvoraussetzung nicht in die Eignungsfeststellung einfließt. Für die Eignungsfeststellung erheblich ist daher lediglich die Abwägung nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 2 dieser Ordnung.
- (3) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Masterstudiengang Cultural Engineering wird entsprechend der Festlegungen der HVVO-LSA festgesetzt.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- 1. die Nachrücklisten erschöpft sind,
- 2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
- 3. die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Ottovon-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozialund Erziehungswissenschaften vom 04.04.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.04.2007.

Magdeburg, 23.04.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1 Umrechnungstabelle

Punkte	Note
14,8 - 15,0	1,0
14,5 - 14,7	1,1
14,2 - 14,4	1,2
13,9 - 14,1	1,3
13,6 - 13,8	1,4
13,3 - 13,5	1,5
13,0 - 13,2	1,6
12,7 - 12,9	1,7
12,4 - 12,6	1,8
12,1 - 12,3	1,9
11,8 - 12,0	2,0
11,5 - 11,7	2,1
11,2 - 11,4	2,2
10,9 - 11,1	2,3
10,6 - 10,8	2,4
10,3 - 10,5	2,5
10,0 - 10,2	2,6
9,7 -9,9	2,7
9,4 - 9,6	2,8
9,1 - 9,3	2,9
8,8 - 9,0	3,0
8,5 - 8,7	3,1
8,2 - 8,4	3,2
7,9 - 8,1	3,3
7,6 - 7,8	3,4
7,3 - 7,5	3,5
7,0 - 7,2	3,6
6,7 - 6,9	3,7
6,4 - 6,6	3,8
6,1 - 6,3	3,9
5,8 - 6,0	4,0
5,5 - 5,7	4,1
5,2 -5,4	4,2
4,9 - 5,1	4,3
4,6 - 4,8	4,4
<=4,5	5,0